

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

ABZUG VON UNTERHALTSZAHLUNGEN AUCH BEI GEMEINSAMEM HAUSHALTSKONTO

In einem vom Bundesgericht zu beurteilenden Fall (2C_502/2015 und 2C_508/2015 vom 22. September 2016) verfügten die Ehegatten seit November 2010 unbestrittenermassen über getrennte Wohnstätten und einen je eigenen Haushalt. Bis im September 2011 führten die Ehegatten indessen ein gemeinsames Bankkonto (Haushaltskonto). Vom Januar bis August 2011 bestritten die Eheleute ihren je eigenen Lebensunterhalt über dieses gemeinsame Konto, das alleine vom Erwerbseinkommen des Ehemanns gespeisen wurde. Ab dem gemeinsamen Konto bezahlte der Ehemann insbesondere die Mietzinsen für die von der Ehefrau und den gemeinsamen Kindern bewohnte Mietwohnung und beglich Krankenkassenprämien für die Ehefrau und die Kinder. Die Ehefrau tätigte überdies klar nachweisbare Bezüge für Einkäufe, Benzin, etc. ab dem gemeinsamen Konto. Erst ab September 2011 wurde der jeweilige Lebensaufwand über gesonderte Konten abgewickelt, wobei der Ehemann ab diesem Zeitpunkt u.a. einen monatlich fixen Betrag auf das Konto der Ehefrau einbezahlte.

Damit der Ehemann einen Abzug für geleistete Unterhaltsbeiträge an die Ehefrau und die Kinder in seiner Steuererklärung 2011 geltend machen kann, ist eine tatsächliche Trennung der Eheleute Voraussetzung (siehe für die direkte Bundessteuer Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Für eine tatsächliche Trennung ist gemäss ständiger Rechtsprechung nebst einer getrennten Wohnstätte und der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts vorausgesetzt, dass keine Gemeinschaftlichkeit der

Mittel für Wohnung und Lebensunterhalt mehr besteht.

Das Bundesgericht hat im vorliegenden Fall entschieden, dass es sich nach der Begründung eigener Haushalte und Wohnstätten und der damit einhergehenden dauerhaften Aufgabe des Willens zur Fortführung der ehelichen Gemeinschaft aufdrängt, von einer tatsächlichen Trennung der Ehegatten auszugehen, sofern sich in diesem Zeitpunkt die baldige Entflechtung der gemeinsamen Mittel abzeichnet und diese lediglich als eine Frage der Zeit erscheint. Die Weiterführung des bisherigen Haushaltskontos über einen gewissen Zeitraum alleine läuft einer ansonsten im Gesamtbild gegebenen tatsächlichen Trennung nicht zuwider.

Überdies hielt das Bundesgericht fest, dass abzugsfähige Unterhaltsleistungen auch indirekt über die Bezahlung von Mietkosten, Krankenkassenprämien, Steuern, Hypothekarzinsen, etc. erbracht werden können.

Der Ehemann war deshalb berechtigt, in seiner Steuererklärung 2011 die ab dem gemeinsamen Konto für die gesamte Steuerperiode 2011 geleisteten Mietzinse, Krankenkassenprämien sowie die klar zuordenbaren Bezüge seiner Ehefrau für ihren Lebensunterhalt und denjenigen der Kinder in Abzug zu bringen.

September 2016